

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt vom 25.09.1995, S.8ff,

1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt vom 19.02.2003

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Merseburg-Querfurt **Baumschutzverordnung**

Auf der Grundlage des § 23 NatSchG LSA vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108). zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Mai.1994 (GVBl. LSA Nr. 25 / 1994) wird verordnet:

§1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem im § 3 bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 30.0 cm und mehr. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 30 cm und mehr hat. Der Umfang im Sinne der Sätze 1 und 2 ist in einer Höhe von 100cm über dem natürlich vorhandenen Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung fallen Obst bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen mit Ausnahme von Walnussbäumen (*Juglans regia* und *lug. nigra*) und Esskastanien *Castanea sativa*).

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.Mai.1975 (BGBl. 1 S.1037) und Landeswaldgesetz vom 13.04.1994 (GVBl.LSA Nr.17. S. 520) sowie diejenigen Bäume, die aufgrund des § 22 NatSchG LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind ("Naturdenkmal") und Bäume auf den Nutzflächen von Baumschulen und Gärtnereien, die im Rahmen des Betriebes der Baumschulen und Gärtnereien zum Verkauf gezogen wurden.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen gem. § 11 .Abs. 3 dieser Verordnung oder § 11 und 13 NatSchG LSA zu leisten und dauerhaft zu er halten sind, auch wenn die Voraussetzungen des .Abs.1 nicht er füllt sind oder sie nach Absatz 2 vorn Schutz ausgenommen sind.

§3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Baumbestand außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereiche gem. § 19 Abs.1 Nr. 3 und § 35 Baugesetzbuch) im Landkreis Merseburg-Querfurt.

(2) Gebäudegruppen mit bis zu 10 Wohnhäusern und einem Abstand von 100.0 m oder mehr zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§4

Schutzzweck

(1) Schutzzwecke des Baumbestandes im Landkreis Merseburg Querfurt sind nach Maßgabe dieser Verordnung

- a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,
- b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, z.B. Luftverunreinigungen und Lärm,
- c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) die Erhaltung und Verbesserung des Klimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,

- e) die Erhaltung eines artenreichen Artenbestandes,
- f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§5

Erhaltungspflicht

1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkungen sowie die Beseitigung von Schäden.

Als Schutzmaßnahmen gelten insbesondere:

1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten.
2. die ausschließliche manuelle Durchführung von Auf- und Abgrabungen im Wurzelbereich bei Tief- und Straßenbaumaßnahmen (mit Ausnahme von Havariefällen).
3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes.
4. Verwendung geeigneter Böden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen.

Anzuwenden ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

(3) Soweit nicht andere gesetzliche Regelungen, insbesondere solche zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, entgegen stehen, ist absterbendes oder totes Holz zu erhalten.

§6

Verbote

1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Die Gestalt wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen.

2) Schädigungen im Sinne von Absatz 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen oder einer beschränkt wasserdurchlässigen Decke, z.B. Asphalt, Beton, Pflastersteinen u.s.w.,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Abwässern,-
- d) Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Satzung über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht.

§7

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§8

Freistellungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:

a) Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrag einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden.

b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

c) die ordnungsgemäße Unterhaltung

- der Straßen und Wege, Schienenwege und Wasserstraßen in der vorhandenen Breite mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur bodenständiges Material (z. B. Sand, Kies) verwendet werden darf und

- der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr. Rundfunk, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung.

d) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume.

e) jagdliche Einrichtungen, sofern sie nicht an Bäume genagelt und so in Bäume oder Baumgruppen integriert sind, dass das Wachstum des Baumes nicht beeinträchtigt wird.

f) unaufschiebbare Maßnahmen

- zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib, Leben oder anderes geschütztes Rechtsgut,

- zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung gemäß Abs. 1 Buchstabe c Anstrich 2.

(2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a - e sind der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzzweckes dieser Verordnung entgegenzuwirken.

Werden solche Regelungen nicht fristgemäß verfügt, so wird die Freistellung insoweit uneingeschränkt wirksam.

Die Bestimmungen der § 20 f Bundesnaturschutzgesetz und § 29 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Unaufschiebbare Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. f sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§9

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf dem ein nach § 2 Abs. 1 oder 4 dieser Verordnung geschützter Baum steht, sind verpflichtet, die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume

1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zu lassen,

3. Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,

4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

5. aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.

6. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

(2) Von den Verboten des § 6 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 11

Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt - Untere Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Lageplan vorzulegen, in dem Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten und vollständigen Antrages bei der Unteren Naturschutzbehörde dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie gilt als erteilt, falls die Untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einen Zwischenbescheid oder begründeten Bescheid erteilt.

3) Bei Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 10 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung nach Satz 1 anzuordnen, aber tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

Der Wert der Ersatzpflanzungen und/oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 bei

1. Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 75 %,
2. Mehrfamilienhäuser oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50 %,
3. öffentlich geförderten Wohngebäuden. Einfamilienhäusern und sonstigen baulichen Anlagen 25 %

des Wertes der entfernten Bäume. Bei den übrigen „Ausnahmen und Befreiungen können bis zu 25% des Wertes der entfernten Bäume als Wertersatz gefordert werden. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren Koch, aktualisierte Gehölzwerttabellen) ermittelt.

§ 12

Baumschutz im Genehmigungsverfahren

1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Verordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 10 Abs. 1 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt hier nicht; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 13

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 6 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Wertermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nach dem in § 11 Abs. 3 letzter Satz genannten Verfahren durchzuführen.

2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 6 geschädigt oder in ihrem „Aufbau verändert“ ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, so weit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 vorliegen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Verwendung der Ausgleichszahlung

Die nach dieser Verordnung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Kreiskasse der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt zu leisten.

Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzung und nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume einzusetzen.

§ 15

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Unteren Naturschutzbehörde sind berechtigt, zur Durchführung dieser Verordnung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Verordnung notwendigen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs.1 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen § 6 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert.

2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 10 und 11 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

3. eine Anzeige nach § 8 Abs. 2 unterlässt.

4. in der gemäß § 12 Abs. 2 abzugebenden Erklärung des Bauherrn oder in dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung, die dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder eines Vorbescheides beizugelegt ist, falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Entgegenstehende und gleichlautende Verordnungen treten außer Kraft.

Merseburg, den 21.09.1995

Dr. Heuer

Landrat